

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Vorläufige Haushaltsführung 2022**

**Mitteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 des Haushaltsgesetzes 2021 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6002 Titel 671 08 – Ausgaben im Zusammenhang mit einem KfW-Überbrückungsdarlehen Gassicherheit – in Höhe von bis zu 5,4 Mrd. Euro und über die Bereitstellung einer Garantie i. H. v. bis zu 4,4 Mrd. Euro sowie Ausnahme aus zwingenden Gründen von der Vorab-Unterrichtung des Haushaltsausschusses nach § 3 Absatz 8 i. V. m. § 23 des Haushaltsgesetzes 2021 über die Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 Mrd. Euro oder mehr**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juni 2022  
II A 5 – AF 0111/21/10003 :001; I B 5 – F 6400/22/10009*

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 des Haushaltsgesetzes 2021 (HG 2021) i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seine Einwilligung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO erteilt hat, bei Kapitel 6002 Titel 671 08 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (apl. VE), fällig in künftigen Haushaltsjahren, bis zur Höhe von 5,4 Mrd. Euro einzugehen.

Nach § 3 Absatz 8 i. V. m. § 23 HG 2021 ist außerdem der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor Übernahme einer Garantie zu unterrichten, sofern damit eine Eventualverbindlichkeit von 1 Mrd. Euro oder mehr verbunden und nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Die apl. VE in Höhe von bis zu 5,4 Mrd. Euro dient der Absicherung eines möglichen Teilausfalls eines Zuweisungsgeschäfts an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kredite i. H. v. insgesamt bis zu 9,8 Mrd. Euro für die Gazprom Germania GmbH (GPG). 4,4 Mrd. Euro werden über eine Gewährleistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. § 23 HG 2021 und Nummer 5.10 der Verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Haushaltsplans abgesichert.

Der russische Gazprom-Konzern hatte zum 31. März 2022 mitgeteilt, sich von der GPG getrennt zu haben. Das BMWK hat mit Anordnung vom 4. April 2022 die Bundesnetzagentur befristet bis zum 30. September 2022 als Treuhänderin für die GPG eingesetzt.

Die Regierung der Russischen Föderation hat die GPG und ihre Tochtergesellschaften von russischer Seite unter Sanktionen gestellt. Infolge des Dekrets haben die russischen Lieferanten der GPG ihre Lieferungen an GPG-Töchter zum 12. Mai 2022 gestoppt. Diese Lieferungen stammten alle aus günstigen Altverträgen. Die Ersatzbeschaffung der bereits weiterverkauften Volumina zum aktuellen Marktpreis führt daher zu Verlusten. Eine Abwälzung der Verluste auf die Abnehmer ist aufgrund bindender Lieferverträge nicht möglich. Zusätzlich besteht ein Finanzierungsbedarf der GPG in Höhe von 4,4 Mrd. Euro für die Ablösung von Bankdarlehen, für die Sicherheitenbestellung (sog. Margining) und die Ablösung von Cashpool-Verbindlichkeiten. Ohne einen sofortigen Unterstützungskredit seitens der Bundesregierung droht die Insolvenz der GPG-Gruppe. In der Folge würde dies höchstwahrscheinlich zu Insolvenzen zahlreicher Stadtwerke und zu Produktionsausfällen bei Industriekunden führen. Die Kosten der in diesem Fall erforderlichen Stabilisierung von Stadtwerken und Industriekunden würden die Höhe des Unterstützungskredits für die GPG voraussichtlich um ein Vielfaches übersteigen. Zudem wäre die nationale Versorgungssicherheit durch einen Ausfall einer GPG Tochter unmittelbar gefährdet. Es besteht daher ein erhebliches und dringendes öffentliches Interesse, die GPG mit einem Hilfskredit in der vorbeschriebenen Höhe zu stützen, der schnellstmöglich zur Auszahlung bereitstehen muss, um die Insolvenz der GPG zu verhindern.

Das Bedürfnis ist unvorhergesehen, da die Notwendigkeit der Absicherung einer KfW-Kreditgewährung für die GPG zur Gewährleistung der nationalen Versorgungssicherheit nicht vorhergesehen wurde.

Die apl. VE ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da eine Beeinträchtigung der nationalen Versorgungssicherheit zu einer erheblichen Beeinträchtigung schwerwiegender Staatsinteressen wirtschaftlicher Art führen würde. Eine Beauftragung der KfW muss bis zum 16. Juni 2022 erfolgen, um alle notwendigen Schritte für den Abschluss des Kreditvertrages und die rechtzeitige Auszahlung gewährleisten zu können.

Die Voraussetzungen für die Einwilligung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO sind somit erfüllt.

Die Übernahme der restlichen 4,4 Mrd. Euro über eine Gewährleistung erfolgt als Notfallmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. § 23 HG 2021 und Nummer 5.10 der verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Haushaltsplans. Wie bereits bei der apl. VE dargelegt, ist diese Gewährleistung ebenfalls unvorhergesehen und sachlich und zeitlich unabweisbar. Die risikomäßige Vertretbarkeit ist gegeben, da nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes zu rechnen ist.

Trotz der Höhe der apl. VE und der Gewährleistung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) in beiden Fällen aus zwingenden Gründen geboten:

Nach Sachvortrag des BMWK muss eine Zuweisung an die KfW bis zum 16. Juni 2022 erfolgen, um eine Insolvenz noch abwenden zu können.